



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

Die Exportkontrolle im Bereich

2020

Small Arms and Light Weapons (SALW)

unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2020 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2020 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und so nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (Guided Light Weapons), MANPADS (Man Portable Air Defense System) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/zolltarif---tares/laenderverzeichnis.html>

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2	Waffengesetzgebung	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
1.3.1	Internationale Vereinbarung von Wassenaar	5
1.3.2	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	6
1.3.3	UNO	6
2	Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3	Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4	Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1	Einfuhr	9
4.2	Ausfuhr	9
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen	9
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	14
4.2.3	Effektive Ausfuhren	16
4.2.4	Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren	16
4.2.5	Abgelehnte Ausfuhrgesuche	19
4.2.6	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	20
4.2.7	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)	20
4.3	Temporäre Ausfuhren	21
4.4	Re-Export	24
4.5	Durchfuhr	24
4.5.1	Erteilte Durchfuhrgesuche	25
4.5.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche	27
4.6	Handel im Ausland	27
4.6.1	Erteilte Handelsbewilligungen	27
4.6.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	28
4.7	Vermittlung an Empfänger im Ausland	28
4.7.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen	28
4.7.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche	28
4.8	Immaterialgütertransfer	28
4.8.1	Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers	29
4.8.2	Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers	29
5	Small Arms Survey	30
	Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	32
	Anhang 2: Linksammlung	32

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Kriegsmaterial
Kategorien

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

Zweck des Gesetzes

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

Regelungsinhalt

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter

(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentliche Bestandteile, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Regelungsinhalt

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(Waffengesetz, WG, SR 514.54)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Richtlinien der Vereinbarung von Wassenaar

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Mitte Februar 2021 zählt der Vertrag 110 Vertragsstaaten. 31 Ratifikationen sind noch ausstehend.

Instrumente der UNO zum
Waffenhandel

Vertrag über den Waffen-
handel

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Ausgestaltung der
Bewilligungspflicht

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bewilligungsgrundsatz

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMG):

Bewilligungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMV):

Ausschlusskriterien

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung zum Ausschlusskriterium systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland. Obwohl die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten grundsätzlich untersagt ist, kann eine Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹³

Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 4 KMV

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

Bewilligungsverfahren

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>

¹³ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁴ SR 946.231.

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Vor-Ort-Überprüfung

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in Bosnien und Herzegowina, Malaysia und Südafrika überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Erfolgte vor-Ort-Überprüfungen

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Einfuhrbewilligung

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Bestätigung ab 50 Hand- und Faustfeuerwaffen

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

Empfangsbestätigung

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

Zuständigkeitsfälle SECO

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteile/Ersatzteile (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Zuständigkeitsfälle SECO

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2020 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 67,8 Mio. CHF ausgestellt (2019: 62,4 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 29,8 Mio. CHF (2019: 24,5 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
67'744'054	35'895	67'779'949

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland									Total
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinengewehr	
Menge									
Wert [CHF]									
Andorra									2
									4'000
Argentinien									182
									386'000
Australien	1	108						1	110
	1'400	34'524						1'200	37'124
Bahrain	10								10
	13'484								13'484
Belgien	6	4	11	4	1				26
	1'300	1'500	17'000	5'900	2'450				28'150
Bosnien Herzegowina									5
									9'000
Brasilien	3								3
	5'474								5'474
Bulgarien	1								1
	250								250
Dänemark	1		1	1					3
	6'605		984	2'706					10'295
Deutschland	274	38	548	16	169	1	2	1'048	
	217'169	92'954	105'991	24'800	384'453	2'699	1'400	829'466	
Domini-kanische Rep.	1								1
	700								700
Estland									6
									8'400
Finnland	2		18					20	
	5'000		35'466					40'466	
Frankreich	68	25	470	147	49				759
	64'750	88'876	44'079	220'335	75'446				493'486

Bestimmungsland									Total
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinengewehr	
Menge									
Wert [CHF]									
Griechenland	17								17
	11'976								11'976
Grossbritannien	37	19	25	17	40				138
	6'110	3'438	7'258	30'114	52'975				99'895
Indien				2					2
				4'000					4'000
Irland			3						3
			845						845
Island	9	1	5	20	2	3			40
	8'093	1'046	2'378	21'263	8'856	4'448			46'084
Italien	8	6		10	1'900				1'924
	5'720	12'196		10'500	1'715'050				1'743'466
Jemen ¹⁶	7								7
	700								700
Kanada	272	66	447	148	155				1'088
	141'854	98'950	130'715	158'300	299'300				829'119
Katar		1							1
		1'649							1'649
Kroatien	1	4		2	5				12
	300	16'920		3'100	11'633				31'953
Kuwait	14								14
	37'067								37'067
Litauen		1			51				52
		3'952			135'000				138'952
Luxemburg		1	21	8	9		1		40
		3'800	2'792	12'900	21'305		1'000		41'797
Macao				2					2
				3'200					3'200

¹⁶ Die Ausfuhr wurde bewilligt, da die Pistolen für das «Office of the Special Envoy of The Secretary-General for Yemen» (OSESGY) der UNO bestimmt sind. Siehe auch Kapitel 4.2.2.

Bestimmungsland									Total
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinengewehr	
Menge ----- Wert [CHF]									
Madagaskar	1								1
	470								470
Malaysia	6			4					10
	7'086			8'000					15'086
Malta				2					2
				3'200					3'200
Neuseeland	5	5	62	9	3				84
	5'430	13'390	19'189	24'332	10'500				72'841
Niederlande	8			2	2				12
	11'390			2'000	5'000				18'390
Norwegen	16								16
	22'446								22'446
Oman	3								3
	2'900								2'900
Österreich	392	5	201	77	479	1		2	1'157
	130'945	14'680	18'664	115'191	215'692	738		8'610	504'520
Paraguay		1							1
		500							500
Polen	1	2		30	4				37
	800	9'437		63'300	8'902				82'439
Rumänien	3	2		6					11
	5'361	10'800		11'900					28'061
Schweden	16	1		12			10		39
	27'192	5'232		21'600			12'300		66'324
Slowakische Republik	1								1
	2'226								2'226
Slowenien	31			2	1				34
	30'092			3'800	600				34'492

Bestimmungsland									Total
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinengewehr	
Menge									
Wert [CHF]									
Spanien				1					1
				2'200					2'200
Tschechische Republik	1	4		6	11				22
	1'600	15'878		9'100	22'488				49'066
Türkei	15								15
	58'919								58'919
Uruguay				2					2
				3'800					3'800
Vatikan				2	2				4
				4'600	4'500				9'100
Vereinigte Arabische Emirate	85								85
	135'892								135'892
Vereinigte Staaten von Amerika	9'189	589	2'420	14'729	1'471		18		28'416
	3'554'169	1'192'021	487'624	15'576'930	2'953'091		19'995		23'783'830
Total	10'502	772	4'316	15'481	4'358	6	32	2	35'469
	4'513'265	1'592'324	860'559	16'799'315	5'933'397	10'335	35'895	8'610	29'753'700

Anmerkungen:

- ¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.
- ² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.
- ³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.
- ⁴ Alle Typen.

Ungefähr 98,0 % (2019: 92,9 %) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen.¹⁷

¹⁷ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
Vereinigte Staaten von Amerika	v.a. Maschinenpistolen, Pistolen, und Sturmgewehre	28'416	23'783'830
Italien	v.a. Sturmgewehre	1'924	1'743'466
Kanada	v.a. Karabiner und Pistolen	1'088	829'119
Deutschland	v.a. Karabiner und Pistolen	1'048	829'466

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2020 waren bei 37,68% der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Rüstungsbetriebe als Endabnehmer aufgeführt, bei 32,97% der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Distributoren/Händler und bei 14,34% der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt. Die restlichen 15,01% der erteilten Ausfuhrbewilligungen verteilten sich auf 7 weiteren Kategorien von Endabnehmern.

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Andorra						2					2
Argentinien			182								182
Australien				1			9			100	110
Bahrain							10				10
Belgien				3		6				17	26
Bosnien-Herzeg.		5									5
Brasilien							3				3
Bulgarien							1				1
Dänemark							1			2	3
Deutschland	62			126		9	52	20	35	744	1'048
Domini-kanische Rep.							1				1

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Vereinigte Arabische Emirate					7		78				85
Vereinigte Staaten von Amerika		975		8'088		28	101	3'543	13'317	2'364	28'416
Total	62	1'047	186	11'694	14	88	350	3'578	13'365	5'085	35'469
%	0,17	2,95	0,52	32,97	0,04	0,25	0,99	10,09	37,68	14,34	100

Anmerkungen:

¹ Insbesondere Waffenmessen

² Z.B. Strafvollzugsbehörden oder Nachrichtendienste

³ Z.B. Partner von Schweizer Unternehmen, welche Waffen beschaffen und weiterverkaufen, ohne dabei selber Waffenhändler zu sein

⁴ Z.B. Mutterunternehmen des Schweizer Tochterunternehmens

⁵ Unternehmen, welche kommerziell Waffen herstellen

⁶ Büchsenmacher, welche Waffen entwerfen, herstellen, modifizieren, reparieren oder verkaufen

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2020 auf rund 34,7 Mio. Franken (2019: 29,8 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF)
34'687'029	31'636	34'718'665

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

Zweck des Vergleichs

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2020 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.1). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um

Bewilligte Ausfuhrgesuche

ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhr gesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Effektiv erfolgte
Ausfuhren

Zeitpunkt der
Bewilligungserteilung
und Ausfuhr nicht immer
identisch

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2020	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2020	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2020	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2020
Andorra	6'200	3'454		
Argentinien	501'800	445'334		
Australien	59'900	32'766	433'951	59'840
Bahrain	13'744	13'744	13'450	13'450
Belgien	1'031'962	1'219'017	1'721'423	1'440'308
Bosnien-Herzegowina	9'000	8'696	2'600	
Brasilien	5'474	5'474		
Bulgarien	38'994	18'410	53'222	54'115
Chile	6'200	2'823		
Dänemark	36'152	12'220	6'439	5'899
Deutschland	16'021'650	7'620'844	32'028'007	12'329'254
Dominikanische Rep	700			
Estland	109'315	22'755	101'058	
Finnland	106'034	66'559	8'884	8'930
Frankreich	1'418'621	942'951	6'872'244	5'788'974
Griechenland	24'376	17'960	38'540	38'567
Grossbritannien	346'587	213'838	2'710'770	1'289'400
Indien	6'200		2'000	427
Indonesien	14'535	14'535	289'423	289'423
Irland	19'498	3'757		
Island	59'736	38'909		
Italien	2'716'600	1'248'445	116'333	115'042
Japan	26'111	12'994	260'979	260'979

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2020	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2020	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2020	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2020
Jemen	700			
Kanada	1'096'887	881'457	44'197	28'890
Katar	24'649	1'649		
Kroatien	98'313	60'600	959	958
Kuwait	37'867	33'267		
Litauen	154'302	685'650	39'954	39'742
Luxemburg	151'370	47'313	22'204	
Macau	6'200	25'466		
Madagaskar	470			
Malaysia	18'886		6'437'955	2'308'354
Mali			18'120	18'281
Malta	6'200			
Neuseeland	114'841	92'594		
Niederlande	205'349	119'080		
Norwegen	220'545	153'449	6'316'839	2'893'939
Oman	21'022	1'600	89'108	81'551
Österreich	1'704'202	1'323'712	7'445'765	1'924'468
Paraguay	500			
Polen	373'345	264'373	95'124	92'019
Portugal	15'200	8'719	36'035	32'151
Rumänien	38'741	57'591	9'654	9'634
Schweden	1'360'749	377'322	3'507'358	3'079'833
Singapur	78'348	78'348	735'376	768'783
Slowakische Rep.	34'952	19'370		
Slowenien	80'887	65'926	351'505	234'655
Spanien	58'656	599	5'248'000	12'300
Südkorea	13'300	11'475	46'539	
Tschechische Rep.	1'310'497	928'606	312'666	311'143
Türkei	58'919	21'850		
Ungarn	6'200	2'186	6'846'496	5'423'978
Uruguay	6'300			
Vatikan	21'100		5'700	4'800
Vereinigte Arabische Emirate	137'102	230'632		

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2020	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2020	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2020	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2020
Vereinigte Staaten von Amerika	37'728'262	17'259'543	104'791'607	2'134'306
Zypern	15'700	803		
Total	67'779'950	34'718'665	187'060'484	41'094'393

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2020 (2019: 10) wurden 6 Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Hongkong	Patronen .338	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. d KMV
Montenegro	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Nordmazedonien	1 Gewehr 1 Pistole 1 Sturmgewehr	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Peru	Patronen 5,56 mm	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. d und e KMV
Serbien	8 Pistolen	Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und c sowie Abs. 2 Bst. e KMV
Südafrika	10 Maschinenpistolen, 3 Schalldämpfer zu Maschinenpistolen sowie diverse Waffenbestandteile und Zubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Bst. d und e KMV

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeeinstellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Ordonnanzwaffen und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	2'210
Kanada	Gewehrmunition	9'792
Vatikan	Pistolenmunition	4'800
Vereinigte Staaten von Amerika	6 Karabiner sowie Gewehr- und Pistolenmunition	3'724

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁸) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁹

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2020 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

¹⁸ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁹ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

Exportland	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2019 ²⁰	2018	2017
Belgien	163,4	327,1	266,2
Dänemark	0,7	2,3	1,0
Deutschland	202,0	182,5	215,5
Finnland	27,9	31,6	14,0
Frankreich	31,5	138,1	19,5
Italien	60,0	29,3	102,0
Niederlande	4,3	1,8	1,0
Österreich	899,5	885	1'254,7
Spanien	4,9	11,7	115,5
Verein. Königsreich	286,1	325,1	336,6

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Exportland	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2019	2018	2017
Schweiz	55,8 ²¹	33,6 ²²	52,0 ²³

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Reparatur	8 Pistolen	4'000
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	2'000
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waf- fen und Zubehör	49'400
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waf- fen und Zubehör	52'653

²⁰ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2020 noch nicht vor.

²¹ Umrechnungskurs. 2019: 1.1125.

²² Umrechnungskurs. 2018: 1.1549.

²³ Umrechnungskurs. 2017: 1.1116.

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Reparatur	Magazinkörper	6'200
Deutschland	Ausstellung	18 Pistolen	21'928
Deutschland	Ausstellung	8 Sturmge- wehre	21'800'
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	3'000
Deutschland	Bearbeitung	25 Visiere für Sturmge- wehre	2'193
Deutschland	Vorfürzwecke	1 Sturmge- wehr und diverses Waffenzu- behör	6'200
Deutschland	Reparatur	5 Zielgeräte	6'200
Deutschland	Reparatur	1 Pistole 1 Sturm- gewehr	2'500
Deutschland	Reparatur	1 Zielfernrohr	138
Deutschland	Bearbeitung	16'000 Ver- schlusslippe für Sturmge- wehr	32'000
Deutschland	Garantie- abklärung	3 Pistolen	1'800
Deutschland	Bearbeitung	15'500 Ver- schlusslippe für Sturmge- wehr	31'000
Deutschland	Reparatur	1 Sturmge- wehr und sein Schall- dämpfer	800
Finnland	Reparatur	2 Gewehr	5'000

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Finnland	Reparatur	53 Schall- dämpfer	5'630
Frankreich	Vorfürzwecke	2 Gewehre und 2 Ziel- fernrohre	16'000
Grossbritannien	Reparatur	30 Zielgeräte	6'200
Indien	Tests	2 Maschinen- pistolen so- wie Zubehör	6'200
Italien	Reparatur	2 Gewehre	538
Italien	Reparatur	1 Gewehr	266
Italien	Reparatur	2 Gewehre	6'033
Italien	Reparatur	1 Gewehr	5'359
Katar	Tests	1 Less Lethal Granatwerfer	1'600
Luxemburg	Vorfürzwecke	Diverse Waf- fen und Zubehör	11'300
Madagaskar	Geldtransport	1 Pistole	470
Österreich	Reparatur	2 Pistolen	850
Österreich	Reparatur	3 Pistolen	1'010
Österreich	Reparatur	10 Zielgeräte	6'200
Österreich	Tests	1 Sturmge- wehr und sein Schall- dämpfer	3'150
Schweden	Reparatur	80 Zielgeräte	12'000

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Schweden	Reparatur	100 Zielgeräte	10'000
Schweden	Reparatur	100 Zielgeräte	6'200
Vereinigte Arabische Emirate	Personenschutz	7 Pistolen und deren Munition	383
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	2 Laser Zielgeräte	1'800
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	20 Laser- & Lichtmodule	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	20 Taktische Licht- & Lasermodule	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	10 Laser Zielgeräte	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	10 Lasermodule	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	50 Laser- & Lichtmodule	6'200

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt.²⁴ Im Jahr 2020 wurden keine Re-exporte (2019: 0) beantragt.

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2020 waren 2 Unternehmungen (2019: 2) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

²⁴ Vgl. Ziffer 3.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2020 wurden 29 Bewilligungen (2019: 18) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 1,6 Mio. Franken (2019: 0,1 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 53,5 Mio. Franken (2019: 165,7 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Japan	Ägypten	Waffenbestandteile sowie Munition ²⁵	2'275
Italien	Australien	Gewehr- und Pistolenmunition sowie Komponenten	146'741
Serbien	Belgien	Gewehrmunition sowie Komponenten	13'814'943
Tschechische Republik	Griechenland	Gewehrmunition	47'982
Dänemark	Italien	Kleinkalibermunition sowie Komponenten und Handgranaten	70'490
Belgien	Italien	Treibladungspulver für SALW-Munition	3'600'000
Belgien	Italien	Gewehrmunition sowie Komponenten	50'000
Vereinigte Staaten von Amerika	Italien	Gewehr- und Pistolenmunition sowie Komponenten	135'400
Belgien	Italien	Munitionskomponenten	20'000
Grossbritannien	Italien	Conversion Kit für Pistolen	2'500

²⁵ Das Durchfuhrgesuch wurde bewilligt, da die Gewehre und Pistolen für die «Multinational Force and Observers» (MFO) bestimmt sind.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Italien	Kanada	Gewehre und Pistolen sowie diverse Bestandteile	71'247
Italien	Kanada	Gewehre sowie Ersatzteile	407'870
Italien	Kanada	Gewehre und Pistolen sowie Ersatzteile	44'950
Italien	Kanada	Gewehre sowie Ersatzteile	299'351
Italien	Kanada	Gewehre	21'903
Italien	Kanada	Gewehre	257'000
Italien	Kanada	Gewehre	130'977
Italien	Kanada	Gewehre sowie Ersatzteile	188'815
Italien	Kanada	Zünder 9 mm	600'000
Italien	Kanada	Gewehre und Pistolen sowie Ersatzteile	72'079
Italien	Neukaledonien	Gewehre sowie Ersatzteile	18'539
Italien	Neuseeland	Gewehr- und Pistolenmunition sowie Komponenten	37'545
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehre	7'200
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehr- und Pistolenmunition sowie Komponenten	33'183'650

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Serbien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehrmunition	576'333
Serbien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehrmunition	1'225'311
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehre	24'850
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehre	14'000
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehrmunition	5'000

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2020 (2019: 0) wurde 2 Gesuche für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Italien	Bolivien	Gewehrmunition	479'815
Italien	Suriname	Gewehr- und Pistolenmunition	23'320

4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungsvoraussetzungen

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2020 (2019: 0) wurde keine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2020 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2020 (2019: 0) wurde 1 Bewilligung für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Vereinigte Staaten von Amerika	Bulgarien	3 Gewehre und 2 Sturmgewehre sowie deren Bestandteile	25'840

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2020 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind.

Bewilligungs-
voraussetzungen

Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2020 wurde 4 Bewilligungen (2019: 0) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

Bestimmungsland	Material
Kroatien	Know-how Transfer zur Entwicklung und Herstellung von Kleinwaffen sowie deren Munitionen in verschiedenen Kalibern
Serbien	Know-how Transfer für die Produktion von Einzelteilen und Baugruppen für eine Panzerabwehrwaffe
Serbien	Know-how Transfer für die Produktion von Einzelteilen und Baugruppen für eine Panzerabwehrwaffe
Serbien	Know-how Transfer für die Produktion von Einzelteilen und Baugruppen für eine Panzerabwehrwaffe

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2020 wurde 1 Gesuch (2019: 0) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

Bestimmungsland	Material
Indien	40 mm Sprengkopf

5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts Small Arms Survey im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) fördert die Schweiz die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Als eines seiner Projekte prüft der Small Arms Survey regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffen-exportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2020, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2017 zu Grunde liegen, wird die Schweiz erneut als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Sie befindet sich mit 21.75 Punkten in diesem Jahr auf dem ersten Platz. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

Transparenzbarometer 2020 über die grössten Kleinwaffenexportierenden Länder (Auszug)

Exporter	Total points, 2020 Barometer	Total points, 2019 Barometer	National report **/ regional report ***	UN Comtrade**	UN Register**	OSCE**	ATT annual report**	ATT initial report**	PoA**	Total timeliness (1.50 max.)	Total access and consistency (2.00 max.)	Total clarity (5.00 max.)	Total comprehensiveness (6.50 max.)	Total deliveries (4.00 max.)	Total licences granted (4.00 max.)	Total licences refused (2.00 max.)
Switzerland	21.75	21.25	X	X	X	o	X	X	X	1.50	1.50	4.50	6.25	3.00	3.50	1.50
Germany	20.00	19.50	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.50	3.75	3.50	3.00	1.75
Netherlands	20.00	19.50	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	5.00	6.00	3.00	1.50	1.00
Serbia	19.25	18.25	X/SEE	X	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.25	5.50	3.50	2.00	2.00
United Kingdom	19.25	18.25	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.50	4.25	2.50	3.50	1.00
Czech Republic	17.25	17.00	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.50	4.25	3.00	1.50	2.00
Romania	17.25	15.75	X/EU	o	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.00	4.50	3.50	2.50	0.75
Slovakia	17.25	15.75	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.50	4.25	3.00	1.50	2.00
Spain	16.75	16.75	X/EU	X	X	o	X	X	X	1.50	2.00	3.00	3.75	3.00	1.50	2.00
United States	16.50	16.25	X ^a	X	X	X	n/a	n/a	X	1.50	2.00	3.75	4.25	3.00	2.00	0.00

Source: Nicolas Florquin, Elodie Hainard and Benjamin Jongleux (2020) The 2020 Small Arms Trade Transparency Barometer, S. 44 ff. and <http://www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/tools/the-transparency-barometer.html>

** 'x' indicates that a report was issued or submitted by the 2020 Barometer's cut-off date of 31 January 2019—that is, 13 months after the year in which the trade activities took place. X(year) indicates that, because report was not issued or submitted by the Barometer's cut-off date, the country was evaluated on the basis of its most recent submission, which covered activities for the year reported in brackets. 0 indicates that no report was submitted. n/a indicates that no report was submitted either because the country was not party to that instrument or because the country was not due to report to this instrument in that specific time period.

*** The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments: (1) the EU's Twentieth Annual Report (CoEU, 2018b), which reflects exports of military equipment carried out by EU member states in 2017 and appears as 'EU' in the Barometer; and (2) the regional report compiled by SEESAC (SEESAC, 2019), which covers data on transfers completed in 2017 by exporters from South-eastern and Eastern Europe and appears as 'SEE' in the Barometer.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁶

- Belarus
- Irak
- Iran
- Jemen
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Republik Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Kleinwaffenstrategie-Web_DE.pdf

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

²⁶ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/awb_2020.html

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2020. Kapitel 8.1. zur Exportkontrolle und Kapitel 9.1.7 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.